

Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen der Objektplanung (Gebäude und Innenräume)

zwischen

XXXXXX
XXXXXX
XXXXXX

- nachstehend Auftragnehmer oder AN genannt -

und

**Schön Klinik Neustadt
SE & Co. KG
Balanstraße 71a
81541 München**

- nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand der hier vorliegenden Rahmenvereinbarung ist die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen der Objektplanung gemäß §§ 33 - 37 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI durch den AN. Die hier vereinbarten Rahmenbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die der AN ab dem Abschluss der Rahmenvereinbarung für den AG erbringt.

Die Auftragserteilung für das jeweils konkrete Bauvorhaben erfolgt durch eine gesonderte Honorarvereinbarung.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Der AN hat insbesondere folgende Programmunterlagen und sonstige Vorgaben zu beachten:
 - Statikunterlagen
 - Die gesamte Planung aller anderen Planungsbeteiligten, insbesondere der beauftragten Architekten
 - Entscheidungen und Vorgaben des AG
 - Auflagen von Genehmigungsbehörden
 - Förderbestimmungen
2. Der AN hat weiterhin zu beachten:
 - Alle baurechtlichen und sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften
 - Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
 - Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/Teil B und C
 - Nutzungsbezogene Hygienevorschriften und –empfehlungen
 - Bei geförderten Projekten die GWB, VgV und VOB/A für das Einholen von Angeboten
3. Für das gesamte Vertragsverhältnis und seine Abwicklung ist Grundlage die HOAI in der Fassung der 8. Novelle vom 01.01.2021 (BGBL I, Nr. 37). Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung Leistungen nach einer Änderung der HOAI beauftragt/abgerufen werden.

§ 3 Stufenweise Beauftragung

1. Der AG überträgt dem AN die in der projektbezogenen Anlage ausgewiesenen Leistungsphasen nach HOAI. Zur Beschreibung der Leistungen wird Bezug genommen auf die HOAI (Grundleistungen). In jeder übertragenen Leistungsphase schuldet der AN dem AG die in der Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI der jeweiligen Leistungsphase zugewiesenen Grundleistungen.
2. Der AG ist berechtigt, dem AN auch nur einzelne Leistungsphasen oder Teile dieser Leistungsphasen zu übertragen.
3. Ein Anspruch auf zusätzliches Honorar aufgrund der stufenweisen Beauftragung besteht nicht.

§ 4 Besondere Leistungen

Der AN schuldet die Erbringung der Grundleistungen der nachfolgend zitierten Anlage zur HOAI und darüber hinaus auch die Besonderen Leistungen im Sinne des § 3 (2) HOAI in Verbindung mit der Anlage 10 Nummer 10.1, zur HOAI, soweit die besonderen Leistungen zur Erreichung des Vertragszieles, nämlich der Erstellung des Gesamtobjektes, notwendig und berufsspezifisch sind. Soweit berufsspezifische Leistungen über Anlage 10 Nummer 10.1 hinaus erforderlich werden, erbringt der AN auch diese.

Im Falle der Beauftragung der Leistungsphase 9 schuldet der AN auch die gesamten in der vorgenannten Anlage aufgelisteten Besonderen Leistungen der Leistungsphase 9.

§ 5 Honorierung des AN

1. Die Honorierung des AN richtet sich nach den ihm übertragenen Teilleistungen und nach den Vorschriften der HOAI. Die Teilleistungen sind nach den "vom - Hundert - Sätzen" der projektbezogenen Anlage zu vergüten. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich grundsätzlich aus der HOAI, wobei die weiterführenden Vereinbarungen in projektbezogenen Anlagen zusätzlich gelten.
2. Das Honorar für die Leistungen ist aus den projektbezogenen Anlagen zu ersehen.
3. Besondere bzw. zusätzliche Leistungen gemäß obiger Regelung in § 4 werden nur gesondert vergütet, wenn sie in den Anlagen für das jeweilige Projekt besonders erwähnt sind.
4. Das Objekt wird in folgende Honorarzonen des § 5 HOAI eingeordnet: Siehe Anlage zum jeweiligen Projekt.
5. Das Honorar für erbrachte Grundleistungen wird entsprechend § 6 Abs.1 HOAI nach den anrechenbaren Kosten des Objekts gemäß § 4 Abs. 1 und 2 HOAI sowie den §§ 33 ff. HOAI auf der Grundlage der vom AG freigegebenen Kostenberechnung oder, soweit diese nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung ermittelt. Hat der AN die Erstellung der Kostenberechnung pflichtwidrig unterlassen, ist er nicht berechtigt, nach der Kostenschätzung abzurechnen. In diesem Fall ist die Kostenberechnung als Grundlage zur Honorarermittlung nachzuholen.
6. Eventuell vorhandene Gebäude- und Anlagensubstanz wird bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.
7. Falls der Umbau eines bestehenden Gebäudes erfolgt, wird ein Umbauzuschlag gemäß HOAI § 36 Abs. 1 in der Honorarvereinbarung festgelegt, soweit mindestens die Honorarzone II vorliegt. Die vorhandene Anlagensubstanz wird bei Weiterverwendung derselben bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt.

§ 6 Leistung nach Zeit

Eine Abrechnung nach Zeitaufwand kann nur in besonders vereinbarten Fällen durch den AN erfolgen. Der AN hat vor einer Leistung auf Zeitbasis diese schriftlich vom AG genehmigen zu lassen. Das Schriftformerfordernis ist vorliegend Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beauftragung. Es gelten dann folgende Stundensätze als vereinbart:

- | | | |
|-----------------------------|---|-----|
| – Auftragnehmer (Architekt) | € | XXX |
| – Mitarbeiter (Dipl.-Ing) | € | XXX |
| – Mitarbeiter (Sonstige) | € | XXX |

Für den Fall, dass besondere Leistungen nach Vertragsschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die vorgenannten Stundensätze als vereinbart.

§ 7 Nebenkosten

1. Nebenkosten werden nur vergütet, soweit dies im Folgenden besonders geregelt ist.
2. Die Nebenkosten für Post- und Fernmeldegebühren, Arbeitsmittel und EDV werden pauschal mit X % des Netto-Honorars erstattet.
3. Lichtpauskosten und Vervielfältigungen werden mit Ausnahme von Bürokopien auf Nachweis direkt durch den AG erstattet.
4. Fahrtkosten werden nicht vergütet.
5. Reisekosten für durchgeführte Reisen werden nicht erstattet. Die Erstattung von Reisekosten ist im Bedarfsfall vor Antritt der Reise mit dem AG zu regeln. Dabei gilt die Erstattung entsprechend Nachweis der tatsächlichen Kosten als angemessen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für das Honorar des AN und die Nebenkosten werden zusätzlich gezahlt in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 9 Termine, Fristen

1. Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Maßnahme nicht aufgehalten werden.
2. Für die einzelnen zu erbringenden Leistungen wird einvernehmlich ein gesonderter Fristenplan aufgestellt, der vom AN vorzulegen und vom AG abzuzeichnen ist. Dieser wird Bestandteil des Vertrages.

§ 10 Sonderfachleute

Werden Leistungen von Sonderfachleuten erbracht, so sind diese mit den Leistungen des AN zeitlich und fachlich zu koordinieren. Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der Sonderfachleute abzustimmen und diese soweit erforderlich, im Rahmen der Integrationsplanung einzuarbeiten.

§ 11 Baubüro

Soweit ein Baustellenbüro für den AN auf dem Baugelände erforderlich ist, werden die Kosten für Errichtung und Einrichtung, Rückbau, Unterhalt einschließlich Betriebskosten vom AG getragen. Der AG stellt keinerlei Kommunikationseinrichtungen zu Verfügung.

§ 12 Haftpflichtversicherung

Zur Versicherung etwaiger Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag ist von dem AN vor Ausführung des Vertrages eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssumme dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: € 2.000.000

Für sonstige Schäden: € 1.000.000

§ 13 Gewährleistung

Gewährleistung- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14 Geltungsreihenfolge der vertraglichen Bestimmungen

Es gelten nacheinander:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts
- Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

§ 15 Zusätzliche Vereinbarungen

Der verantwortliche Projektleiter wird im Dokument „Honorarvereinbarungen“ schriftlich fixiert.

§ 16 Änderung der HOAI

Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die HOAI geändert werden, so verbleibt es bei den Bestimmungen der gemäß § 2 Nr. 3 des hier vorliegenden Vertrages geltenden Fassung der HOAI.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

1. Unabhängig von der Frage der Erstellung der Honorarabrechnung ist der AN verpflichtet, die Kostenermittlungen nach den festgelegten Kriterien, im Dokument „Anlage zur Honorarvereinbarung“, zu erbringen.
 - Werden beauftragte Teilleistung nicht erbracht, werden diese vom AG nicht vergütet.
 - Zur Erleichterung des Abrechnungsverfahrens von Baugewerken, kann auf das örtliche Aufmaß verzichtet werden, soweit die Prüfung auf Grundlage vorhandener elektronischer Unterlagen zweifelsfrei durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Minderaufwendungen des AN sind in der Anlage Honorarermittlung berücksichtigt.
2. Die Kostenschätzung muss der AN dabei mindestens bis zur zweiten Ebene und die Kostenberechnung mindestens bis zur dritten Ebene und nach Vergabeeinheiten ausarbeiten. Erfordert das konkrete Vorhaben eine weitere Untergliederung, so ist diese auszuführen.
3. Erfolgt eine auftraggeberseitig veranlasste Planungsänderung, sind die hierzu zu erbringenden Leistungen nach einer neu zu erstellenden Kostenberechnung abzurechnen, die die Planungsänderung mit den dadurch verursachten Änderungen bei den anrechenbaren Kosten berücksichtigt. Voraussetzung für eine zusätzliche Vergütung ist dabei, dass die entsprechende Leistungsphase bereits komplett erbracht und vom AG angenommen wurde.

§ 18

Pflichten des AN

1. Der AN ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik zu erfüllen.
2. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der AN die Pflicht, den Bauherrn - soweit dies erforderlich ist - über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten.
3. Der AG kann jederzeit verlangen, dass ihm die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen, Mutterpausen und sonstigen Unterlagen ausgehändigt werden. Der AN ist berechtigt, Zeichnungen und Akten jederzeit dem AG auszuhändigen. Vor der Vernichtung wird er sie dem AG anbieten.
4. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen erfolgt elektronisch unter Berücksichtigung der jeweils aktuell üblichen Dateiformate und unter Berücksichtigung der CAD Layerstruktur des AG.
5. Die Projektabwicklung erfolgt in einem elektronischen Datenraum. Der AN ist verpflichtet, diesen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen:
 - CAD-Zeichnungen in einheitlichem Datenformat
 - Mängelverfolgung in einheitlicher Datenbank
 - Raumbuch in einheitlicher Datenbank, soweit beauftragt
 - wöchentlicher Review

Die Leistung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn diese in der vereinbarten Form im Datenraum durch den AN abgelegt wurde und sich im Zugriff des AG befindet.

Sollten sich die Projektteilnehmer nicht einvernehmlich auf ein Datenformat einigen, legt der AG eines für alle Beteiligten verbindlich fest.

Der AN ist verpflichtet, alle Regelungen des Projekthandbuches der Schön Klinik anzuwenden. Insbesondere sind dies:

- Prozessabläufe
- Verfahrensanweisungen
- Formblätter

§ 19

Vertretung des AG, Aufträge an Sonderfachleute und Unternehmen

1. Soweit es die Aufgabe des AN erfordert, ist er berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Finanzielle Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen.
2. Der AN ist nicht berechtigt, in Vertretung des AG Verträge mit Unternehmern oder Sonderfachleuten abzuschließen.
3. Der AN berät den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten.
4. Der AG wählt nach den Vorschlägen des AN die Unternehmer für die Ausführung der Leistungen aus und entscheidet über die Vergabe.
5. Der AN hat auf Verlangen des AG nach Fertigstellung des Bauvorhabens bzw. einzelner Teile bei der Abnahme der Leistungen der Ausführenden in technischer Hinsicht mitzuwirken, soweit Leistungen des AN betroffen sind.
6. Der AN ist verpflichtet, bestehende Mängel zu rügen und erforderliche Nachbesserungs- bzw. Mängelbeseitigungsarbeiten eigenständig einzufordern, soweit der Leistungsbe- reich des AN berührt ist. Außer zur Abgabe der Mängelrüge und der Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Mängelbeseitigung ist der AN insoweit nicht zur rechtsgeschäftli- chen Vertretung des AG berechtigt (z.B. keine Berechtigung zur Vereinbarung von Wertminderung oder Schadenersatz ohne Zustimmung des AG).
7. Der AN ist verpflichtet, sämtliche zur Entscheidung des AG anstehenden Fragen des Bauvorhabens, soweit sie seinen Pflichtenkreis berühren, mit einer als Entscheidungs- grundlage dienenden Stellungnahme dem AG vorzulegen. Diese Stellungnahme kann auch mündlich erfolgen.

§ 20 Pflichten des AG

1. Der AG ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er alle anstehenden Fragen alsbald entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen.
2. Der AG nimmt nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder auch einzelner Teile die Leistungen der Ausführenden im Einvernehmen mit dem AN ab, soweit der Leistungsbereich des AN betroffen ist.

§ 21 Zahlungen

Die seitens des AG zu erbringenden Zahlungen regeln sich nach den Bestimmungen der HOAI.

§ 22 Gewährleistung und Haftung des AN

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Unabhängig von der Form des Verschuldens ist die Haftung des AN weder dem Grunde noch der Höhe nach begrenzt.

§ 23 Urheberrecht/Nutzung der Planung

1. Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.
2. Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung des Werks nach § 23, Ziff. 2.1 bis 2.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 2.1 Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 2.2 Sofern der AN nicht nur mit der Vorplanung und Entwurfsplanung eines Bauwerkes beauftragt worden ist, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zur Entstellung oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen, oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss. In den in Satz zwei genannten Fällen wird der AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit der Änderung einverstanden ist.
- 2.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 2.4 Der AG kann seine Befugnisse nach § 23 Ziff. 2.1 bis 2.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
3. Liegen die Voraussetzungen nach § 23, Ziff. 2 nicht vor, darf der AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Der AG kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 24

Vorzeitige Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Teilen nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.

§ 25

Herausgabe von Unterlagen

1. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Anforderung sämtliche Unterlagen auszuhändigen, die er vom AG erhalten hat. Insoweit steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn die zugrundeliegende Forderung des AN unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aber entscheidungsreif ist.

Die Parteien stellen klar, dass Unterlagen im Sinne der gesamten Regelung von § 25 solche in jeder Form, insbesondere auch in Dateiform sind.

2. Unterlagen, die der AN erarbeitet bzw. erstellt hat, muss er spätestens nach Abschluss jeder Leistungsphase dem AG aushändigen, bei berechtigtem Bedarf des AG auch eher.

Sind nach Abnahme der Leistungen des AN noch Unterlagen herauszugeben und stehen zu diesem Zeitpunkt noch Honorarforderungen des AN aus dem vertragsgegenständlichen Objekt offen, die fällig sind, kann der AG ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit in Höhe des berechtigten und fälligen Honoraranspruchs des AN abwenden.

3. Für alle Fälle der vorzeitigen Vertragsauflösung gilt, dass der AN in Fällen, in denen die vorzeitige Vertragsauflösung von ihm zu vertreten oder anderweitig auf eine Pflichtenverletzung des AN zurückzuführen ist, sämtliche Unterlagen, die er vom AG erhalten und / oder für das Projekt erstellt bzw. erarbeitet hat, sofort an den AG herauszugeben hat. In einem solchen Fall kann der AN keine Einreden oder Einwendungen gegen den Herausgabeanspruch des AG erheben und auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Ist die vorzeitige Vertragsauflösung nicht vom AN zu vertreten und auch nicht anderweitig auf eine Pflichtenverletzung des AN zurückzuführen, ist der AN verpflichtet, vom AG erhaltene Unterlagen und/oder für das Projekt erstellte bzw. erarbeitete Unterlagen herauszugeben.

Existieren zu diesem Zeitpunkt noch Honorarforderungen des AN aus dem vertragsgegenständlichen Objekt, die fällig sind, kann der AG ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit in Höhe des berechtigten und fälligen Honoraranspruchs des AN abwenden.

§ 26

Vertragsklauseln Compliance der Schön Klinik

1. **Einhaltung von Gesetzen**
Der AN ist verpflichtet, alle Gesetze und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Begeht bzw. unterlässt der AN im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Handlung, die zu einer Straftat wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit oder zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG führen kann, steht dem AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu.
2. **Geschenke**
Der AN darf Mitarbeitern des AG keine Geschenke einschließlich Sachgeschenken oder anderen Zuwendungen aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass machen. Sachgeschenke sind jegliche Gegenstände von Wert. Auch Reisen, Freikarten für Sport- und Kulturveranstaltungen, Essenseinladungen, Dienstleistungen, Werbeprämien und Rabatte sind als Geschenke anzusehen; ebenso Geschenke und Zuwendungen, die Angehörigen von Mitarbeitern des AG aus oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Anlass gewährt werden.
3. **Subunternehmer**
Der AN wird die Pflichten nach diesen Ziffern [1 – 3] Subunternehmern, welche er aus oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG beschäftigt, in vollem Umfang auferlegen und diese erst dann beauftragen, wenn der AN durch geeignete Vereinbarungen mit diesen Subunternehmern sichergestellt hat, dass diese sich den Verpflichtungen aus Ziffern [1 – 3] unterwerfen.

**§ 27
Gerichtsstand**

Handelt es sich bei den Vertragsparteien um Kaufleute im Sinne des HGB, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. um diesen Vertrag München (Stadt).

**§ 28
Schlussbestimmung**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt zwischen den Parteien das als vereinbart, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

München, den

xxxxxxxxx, den

.....

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer